

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 31. März 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik an der Hochschule vom 17. April 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird bei dem angegebenen Datum die Tageszahl durch die Ziffer „10“ und die Jahreszahl durch die Ziffer „2023“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „staatlichen Fachhochschulen des Freistaats Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV)“ gelöscht und durch die Wörter „Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze hinzugefügt:

„²Für Studierende, die im Rahmen eines Double- Degree- Programms auf Grundlage eines Kooperationsvertrags zwischen den Hochschulen immatrikuliert werden, sind abweichend von Satz 1 Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. ³Dieser Nachweis ist durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen. ⁴Wird dieser Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zwei Semester nach Immatrikulation an der OTH Regensburg.“
 - c) Die Satznummerierung bei Satz 1 wird ergänzt.
3. In § 7 Abs. 1 wird die Ziffer „11a“ gelöscht und durch die Ziffer „6“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „zwei“ gelöscht und durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Der Abs. 2 des § 10 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Nummerierung des Abs. 1 wird gelöscht.
5. Der Text in § 11 Abs. 4 wird gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.“

6. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs 2 Satz 3 RaPO“ gelöscht und durch die Angabe „§ 30 APO“ ersetzt.
7. Die Tabelle in der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Modul 4 wird die Bezeichnung in Spalte 2 „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory General Studies Elective Module 1)“ gelöscht und durch die Bezeichnung „Nachhaltigkeit in der Informatik (Sustainability in IT)“ ersetzt.
 - b) In Spalte 4 wird die Ziffer „2“ gelöscht und jeweils durch die Ziffer „1“ in der unteren und oberen Zeile ersetzt. In Spalte 5 wird der Eintrag „1)“ gelöscht und durch „SU“ in der oberen Zeile und „Ü“ in der unteren Zeile ersetzt.
 - c) In Spalte 7 wird die Angabe „1)“ gelöscht und durch die Angabe „Pf“ ersetzt. Die Angabe „1)“ in Spalte 6, 8 und 9 wird jeweils ersatzlos gelöscht und in Spalte 10 wird die Ziffer „0,5“ gelöscht und durch die Ziffer „1“ ersetzt.
 - d) Bei Modul 5 werden in Spalte 4 die Ziffern „1“ und „3“ gelöscht und durch die Ziffer „4“ ersetzt. In Spalte 5 werden die Angaben „SU“ und „Ü“ gelöscht und durch den Eintrag „Pr“ ersetzt. Die Angabe „schrP, 90“ in Spalte 6 wird gestrichen. In Spalte 7 wird die Angabe „StA“ eingefügt. Die Wörter „Übungsabgabe m.E.“ in Spalte 8 wird ersatzlos gestrichen.
 - e) Bei Modul 20 wird bei der Bezeichnung in Spalte 2 jeweils die Ziffer „2“ nach den Wörtern „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“ und „Mandatory General Studies Elective Module“ gelöscht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen. Ungeachtet dessen gilt die Änderung in § 1 Nr. 4 für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. Januar 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 31. März 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident